

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Sammlung! Ja
Für die Fachpresse! Ja

Gesetz: ArbKrankhG §§ 1, 2

Leitsätze:

Für die Berechnung des durchschnittlichen Arbeitsentgelts gemäß § 2 Satz 2 ArbKrankhG bleibt die letzte der zu bezuschussenden Krankheit vorausgehende Lohnperiode unberücksichtigt, wenn der Arbeiter in dieser Lohnperiode infolge einer anderen, von ihm unverschuldeten Krankheit kein Arbeitsentgelt erzielt hat. In diesem Fall ist die letzte Lohnperiode für die Berechnung heranzuziehen, in welcher dem Arbeiter überhaupt vom Arbeitgeber ein Betrag als Gegenleistung für geleistete Dienste gezahlt worden ist.

Aktenzeichen: 2 AZR 532/58

Urteil des BAG vom 20. Mai 1959 LAG Hamm/Westfalen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Namen des Volkes!

gez. Weinrich,
Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 20. Mai 1959 durch den
Senatspräsidenten Dr. Müller, die Bundesrichter Dr. Meier-
Scherling und Dr. Joachim sowie die Bundesarbeitsrichter
Wagner und Fink für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Hamm/Westfalen
vom 12. September 1958 - 4 Sa 206/58 - wird
auf ihre Kosten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



Tatbestand:

Die Klägerin war bei der Beklagten seit 1950 als Einzieherin bzw. in der Warenschau beschäftigt. Die Lohnabrechnung erfolgt im Betrieb der Beklagten nach Kalendermonaten. In der Zeit vom 18. Juli bis 8. September 1957 war die Klägerin arbeitsunfähig krank (53 Kalendertage). Für die 42 Kalendertage vom 18. Juli bis einschließlich 28. August 1957 erhielt sie das (erhöhte) Krankengeld in Höhe von 7,33 DM und von der Beklagten einen Krankengeldzuschuß in Höhe von 0,99 DM täglich. Danach erhielt sie bis zum Ende dieser ersten Erkrankung ein Krankengeld in Höhe von 5,65 DM täglich.

Am 20. September 1957 erkrankte die Klägerin erneut an einer anderen Krankheit und war bis zum 6. Oktober 1957 (17 Kalendertage) arbeitsunfähig. Von der Krankenkasse erhielt sie ein tägliches Krankengeld in Höhe von 6,74 DM. Ein Krankengeldzuschuß wurde ihr von der Beklagten nicht gezahlt.

Die Klägerin verlangt mit der vorliegenden Klage einen Krankengeldzuschuß für die zweite Erkrankung. Sie vertritt die Auffassung, der Anspruch auf einen Krankengeldzuschuß könne nicht dadurch beeinträchtigt werden, daß im letzten Berechnungszeitraum, nämlich im Monat August, ein Arbeitsverdienst von ihr infolge der ersten Krankheit nicht erzielt wurde. In diesem Fall, so meint sie, müsse das der Berechnung des Krankengeldzuschusses zugrunde liegende Arbeitsentgelt aus anderen Zeiträumen herangezogen werden.

In der Klageschrift hat die Klägerin folgende Berechnung aufgestellt:

Nettoverdienst in der Zeit vom 9. bis 19. September 1957	118,13 DM
geteilt durch die Zahl der Kalendertage (11)	10,74 DM
90 % hiervon	9,66 DM
Krankengeld täglich	<u>6,74 DM</u>
Differenz	2,92 DM
17 Krankheitstage x 2,92 DM =	49,64 DM =====



Diesen Betrag hat die Klägerin mit ihrer Klage geltend gemacht. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen mit der Begründung, der Klägerin stehe ein Krankengeldzuschuß nicht zu, weil sie im letzten, der Erkrankung vorausgehenden Lohnberechnungszeitraum überhaupt kein Arbeitsentgelt erzielt habe.

In der Berufungsinstantz ist die Klägerin dann zu einer arbeitstätigen Berechnungsweise übergegangen und hat die Meinung vertreten, als letzter Berechnungszeitraum im Sinne des § 2 Satz 2 ArbKrankhG könne gegebenenfalls auch der Monat gemeint sein, in welchem der Arbeiter zuletzt Lohn erzielt hat. Da die Klägerin unstreitig in der Zeit vom 1. bis 17. Juli 1957 einen Nettoarbeitsverdienst von 151,60 DM erzielt hat, macht sie diesen Verdienst zum Ausgangspunkt einer Berechnung, welche mit einem Betrag von 36,66 DM endet. In der letzten mündlichen Verhandlung hat die Klägerin dann beantragt, unter Abänderung des angefochtenen Urteils die Beklagte zur Zahlung von 40,46 DM zu verurteilen.

Das Landesarbeitsgericht hat zunächst am 12. September 1958 ein Urteil verkündet, nach welchem die Beklagte zur Zahlung von 40,46 DM verurteilt wird. Sodann hat das Landesarbeitsgericht im Wege des Berichtigungsbeschlusses gemäß § 319 ZPO den Urteilsausspruch dahin berichtigt, daß nunmehr die Beklagte verurteilt worden ist, an die Klägerin 21,76 DM zu zahlen und die Klägerin mit der Mehrforderung unter Kostenteilung abgewiesen worden ist.

Mit ihrer Revision verfolgt die Beklagte, wie in den Vorinstanzen, weiterhin ihre Auffassung, daß die Berechnung des Krankengeldzuschusses sich nach dem der zu bezuschussenden Krankheit unmittelbar vorausgehenden Berechnungszeitraum zu richten habe. Da die Klägerin in diesem Monat Arbeitsverdienst nicht erzielt habe, könne sie auch für den zweiten Krankheitsfall einen Zuschuß nicht fordern. Selbst wenn aber der Monat Juni als Berechnungszeitraum herangezogen werde, könne sie - die Klägerin - einen Zuschuß nicht fordern, denn der dort erzielte Nettoarbeitsverdienst in Höhe von 151,60 DM, geteilt durch die bei der kalendertägigen Berechnungsweise zum Zuge kommende Zahl der Kalendertage (30),



ergäbe ein Nettoarbeitsentgelt, welches - wenn man neunzig vom Hundert von ihm berechnet - unter dem gezahlten Krankengeld liege.

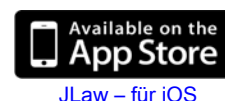
Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision konnte sachlich keinen Erfolg haben. Der Klägerin steht, wie das angefochtene Urteil im Ergebnis zutreffend ausgesprochen hat, ein Krankengeldzuschuß gemäß § 1 ArbKrankhG in Höhe von 21,76 DM zu.

I. Der Überprüfung in der Revisionsinstanz unterliegt das Urteil des Landesarbeitsgerichts in der durch den Berichtigungsbeschluß geprägten Fassung. Der Berichtigungsbeschluß zieht zutreffend die Vorschrift des § 319 ZPO heran. Die Urteilssumme in ihrer ursprünglichen Fassung beruht auf der offensichtlich irrtümlichen Heranziehung eines falschen Krankengeldbetrages.

II. Die Voraussetzungen, an welche das ArbKrankhG den Anspruch auf einen Krankengeldzuschuß knüpft, sind im einzelnen in § 1 ArbKrankhG genannt. Diese Voraussetzungen sind hier gegeben. Es handelt sich bei der Klägerin um eine Arbeiterin. Das Vorhandensein der entsprechenden Merkmale ist zwischen den Parteien unstreitig. Die Klägerin war auch während der hier in Rede stehenden Zeit infolge Krankheit an ihrer Arbeitsleistung gehindert; dies stellt das angefochtene Urteil ausdrücklich fest. ~~Die Klägerin war ferner un-~~
verschuldet krank. Zwar enthält das angefochtene Urteil insoweit keine ausdrückliche Feststellung. Indes umfaßt die vom Landesarbeitsgericht getroffene Feststellung, daß die Klägerin infolge Krankheit an der Arbeitsleistung gehindert gewesen sei, zugleich die Feststellung, daß ihre Arbeitsunfähigkeit nicht auf ihrem schuldhaften Verhalten beruhte; der Arbeitgeber, den insoweit die Darlegungs- und Beweislast trifft, hat nichts vorgetragen, was für ein schuldhaftes Verhalten der Klägerin Anhaltspunkte enthält. Unstreitig hatte die Klägerin auch einen Anspruch auf Krankengeld



aus der gesetzlichen Krankenversicherung. Schließlich hatte ihr Arbeitsverhältnis auch schon zum frühesten Zeitpunkt, ab dem überhaupt eine Bezuschussung für die hier in Rede stehende Krankheit in Frage kommen kann, mindestens vier Wochen ununterbrochen bei der Beklagten bestanden.

Sind danach alle in § 1 ArbKrankhG genannten Voraussetzungen erfüllt, so hat die Klägerin gegen ihren Arbeitgeber einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschusses zu den Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung, und zwar in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Krankengeld einschließlich der Zuschläge und neunzig vom Hundert des Nettoarbeitsentgeltes (§ 1 Abs. 1 Satz 2 ArbKrankhG). Den Zuschuß hat der Arbeitgeber bis zu einer Dauer der Arbeitsunfähigkeit von sechs Wochen für die Tage zu zahlen, für die der Arbeiter Kranken- oder Hausgeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung erhält (§ 1 Abs. 1 Satz 4 ArbKrankhG).

Das Gesetz bedient sich in seinem § 1 einer Ausdrucksweise, die bei der Auslegung der Vorschrift des § 2 nicht unberücksichtigt bleiben darf. Es bringt nicht zum Ausdruck, daß die Gewährung eines Krankengeldzuschusses durch den Arbeitgeber noch von anderen an anderer Stelle im Gesetz genannten Voraussetzungen abhängig sein solle. Nach der ganzen Fassung des § 1 ArbKrankhG geht es vielmehr erkennbar davon aus, daß bei einem jeden derartigen Sachverhalt, wie er durch die Gesamtheit der einzelnen Anspruchsmerkmale dort umrissen wird, die wirtschaftliche Lage des Arbeiters im Krankheitsfalle durch eine Leistung seitens des Arbeitgebers zu verbessern ist.

Unter diesem Gesichtspunkt kann die Auslegung des § 2 ArbKrankhG grundsätzlich nicht, wie die Revision dies begehrt, in einer Weise erfolgen, die im Einzelfall zu einer Versagung des Anspruchs auf einen Krankengeldzuschuß führt. Nach der Systematik des Gesetzes erschöpft sich die Bedeutung des § 2 ArbKrankhG in der Berechnung des in § 1 begründeten Anspruchs.

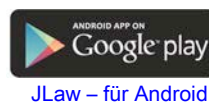
III. Zutreffend zieht das Landesarbeitsgericht als Berechnungszeitraum den Monat Juli 1957 heran. Wie der Senat in



dem zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehenen Urteil vom gleichen Tage in Sachen K..... ./.. t.. H.... - 2AZR 452/58 - mit eingehender Begründung ausgesprochen hat, erfordert das Gesetz bei sinngemäßer Auslegung eine Ergänzung in den Fällen, in denen der Berechnungszeitraum durch Fehltage, die ihrerseits dem Arbeiter nicht zuzurechnen sind, gestört ist. Dies muß gerade dann Geltung haben, wenn in der "letzten" der Krankheit vorausgehenden Lohnperiode ein Arbeitsentgelt wegen einer anderen vom Arbeiter unverschuldeten Krankheit nicht erzielt wurde. Indem nämlich in der doch lediglich der Berechnung dienenden Vorschrift des § 2 Satz 2 ArbKrankhG vom "durchschnittlichen Arbeitsentgelt" während des Berechnungszeitraums gesprochen wird, ist der Gesetzgeber eindeutig davon ausgegangen, daß im "letzten" Berechnungszeitraum Arbeitsentgelt überhaupt angefallen ist. Ist Arbeitsentgelt überhaupt nicht angefallen, so wäre jede Berechnung unmöglich. Das Wort "letzte" ergibt im Zusammenhang mit den Worten "durchschnittliches Arbeitsentgelt" nur dann einen Sinn, wenn überhaupt ein Arbeitsverdienst erzielt wurde. Danach kann sich das Wort "letzte" in § 2 Satz 2 ArbKrankhG nur auf einen Berechnungszeitraum beziehen, in welchem überhaupt ein Betrag vom Arbeitgeber als Gegenleistung für vom Arbeiter geleistete Dienste gezahlt worden ist.

Im Monat August hat die Klägerin aber Arbeitsentgelt nicht erzielt. Wie der Senat in dem schon genannten Urteil vom gleichen Tage ebenfalls ausgeführt hat, kann weder das in diesem Zeitraum seitens der Krankenkasse gezahlte Krankengeld, noch der vom Arbeitgeber in diesem Zeitraum gezahlte Zuschuß als Arbeitsentgelt im Sinne des § 2 Satz 2 ArbKrankhG angesehen werden.

IV. Hat demnach das Landesarbeitsgericht zutreffend für die Berechnung des durchschnittlichen Arbeitsentgelts auf den Kalendermonat Juli 1957 zurückgegriffen, so stellte sich nur noch die Frage, welchen Einfluß auf die Berechnung des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes die in diesen Zeitraum fallenden Krankheitsfehltag der Klägerin hatten. Auch insoweit nimmt der Senat auf das oben genannte Urteil vom gleichen Tage Bezug, in welchem ausgesprochen worden





ist, daß - bei Aufrechterhaltung der kalendertägigen Berechnungsweise - solche Fehltage, an denen der Arbeiter der Arbeit aus Gründen ferngeblieben ist, die ihm nicht zurechenbar sind, unberücksichtigt zu bleiben haben. Bei den Fehltagen, die die Klägerin im Monat Juli wegen ihrer anderen Krankheit erlitten hat, handelt es sich aber unzweifelhaft um solche, ihr nicht zurechenbare Fehltage. Diese sind daher vom Normaldivisor (30) abzusetzen.

Demnach ergibt sich für den vorliegenden Fall die folgende Berechnung:

Nettoverdienst vom 1. bis 17. Juli 1957	151,60 DM
geteilt durch 30 Kalendertage abzüglich der 13 Kalendertage, an denen die Klä- gerin arbeitsunfähig krank war =	
151,60 DM : 17 =	8,91 DM
90 % hiervon	8,02 DM
tägliches Krankengeld	<u>6,74 DM</u>
somit Zuschuß zum Krankengeld	1,28 DM
dieser Betrag multipliziert mit der Anzahl der durch Krankheit ausgefallenen Kalender- tage (17)	21,76 DM
	=====

Diese Berechnung stimmt im Ergebnis mit der vom Landesarbeitsgericht angestellten Berechnung überein.

gez. Dr. Müller

Dr. Meier-Scherling

Dr. Joachim

Wagner

Fink



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)